



Gemeinde Dünserberg
6822 Dünserberg

Dünserberg, am 01.06.2004

Verordnung

des Gemeindevorstandes von Dünserberg vom 08.04.1999 betreffend die Übertragung der Entscheidung an den Bürgermeister

Aufgrund des § 60 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, wird verordnet:

Die dem Gemeindevorstand zustehende Entscheidung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird in den Fällen, in denen die Ausgaben im Einzelfall 0,25% der Finanzkraft oder bei Überschreiten von 0,25% der Finanzkraft den Betrag von 4000 EUR nicht übersteigen, an den Bürgermeister übertragen.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am 01.06.2004

Abgenommen am